

S a t z u n g

über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alzenau

vom 30. Juni 2023

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayRS 215-3-1-I) gem. Stadtratsbeschluss vom 29. Juni 2023 folgende

S a t z u n g

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Alzenau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Alzenau erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alzenau vom 27. April 2017 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 30. Juni 2023

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Alzenau erhält folgende Fassung:

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nr. 6) zusammen.

1. Ausrückestundenkosten

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeuge (LF)	64,00 Euro
b) Tanklöschfahrzeuge (TLF)	70,00 Euro
c) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge (HLF)	68,00 Euro
d) Rüstwagen (RW)	86,00 Euro
e) Drehleiter (DLK)	156,00 Euro
f) Mehrzweckfahrzeuge (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW)	35,00 Euro
g) Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	39,00 Euro
h) Gerätewagen Logistik (GW-L)	33,00 Euro
i) Gerätewagen Umwelt (GW-U)	38,00 Euro
j) VersorgungslKW (V-LKW)	55,00 Euro
k) All Terrain Vehicle (ATV) / Quad	5,00 Euro
l) Kommandowagen (KdoW)	0,00 Euro

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten zu halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

2. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für den angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeuge (LF)	7,45 Euro
b) Tanklöschfahrzeuge (TLF)	9,10 Euro
c) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuge (HLF)	7,90 Euro
d) Rüstwagen (RW)	8,60 Euro
e) Drehleiter (DLK)	8,15 Euro
f) Mehrzweckfahrzeuge (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,10 Euro
g) Einsatzleitfahrzeuge (ELW)	2,50 Euro
h) Gerätewagen Logistik (GW-L)	2,50 Euro
i) Gerätewagen Umwelt (GW-U)	4,80 Euro
j) VersorgungslKW (V-LKW)	3,45 Euro
k) All Terrain Vehicle (ATV) / Quad	2,80 Euro
l) Kommandowagen (KdoW)	0,45 Euro

3. Kosten für Verbrauchsmaterial, Geräte und Leistungen

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Verbrauchsmaterialien, Geräte und Leistungen werden Kosten von der Stadt Alzenau unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des angefallenen Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall bzw. unter Anwendung von Pauschalen im notwendigen Umfang festgelegt.

4. Kosten für Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Bei Fehlalarmierung durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage wird eine Pauschale von 600,00 Euro berechnet.

5. Kosten für missbräuchliche Alarmierung

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.

6. Personalkosten

Die Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

für jeden Feuerwehrdienstleistenden	28,00 Euro
-------------------------------------	------------

6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung von Sicherheitswachen werden je Wachstunde für jeden ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 28,00 Euro erhoben.